

Hinweis des LJPA: Orte und Personen des Falles sind zufällig gewählt, Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind rein zufällig

Name:

2499

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

L. PARADISO
RECHTSANWÄLTIN

Schwerpunkt: Urheber- und Markenrecht

Kanzleiinschrift:
Schwarzbachstraße 34
40878 Ratingen

Telefon (02102) 897 214 - 31
Telefax (02102) 897 214 - 11

Mein Zeichen: 143/23-LP

12.12.2023

1. Vermerk:

Am heutigen Vormittag erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung die neue Mandantin

**Frieda Fitzner,
Bruchstraße 43,
40882 Ratingen**

und unterzeichnet zunächst eine Vollmacht, die die Unterzeichnerin zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt.

Sie überreicht folgende Unterlagen:

- Nachdruck des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 04.12.2023 nebst Anlagen (**Anlage M1**)
- Beglaubigte Abschrift der Verfügung des Amtsgerichts Ratingen vom 04.12.2023, Az. 9 C 225/23 (**Anlage M2**)
- Beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 06.12.2023 nebst Anlage (**Anlage M3**)
- Beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts Ratingen vom 12.12.2023 (**Anlage M4**)

Die Mandantin erklärt dazu Folgendes:

„Ich habe meinen Glauben an die Gerechtigkeit verloren. Ein ‚YouTuber‘ will mich im Internet schikanieren und das Gericht teilt mir mit, dass ich das hinnehmen soll. Das kann doch nicht rechtens sein.

Am besten lesen Sie zuerst meine Antragsschrift vom 04.12.2023 (**Anlage M1**) und die dreiste Stellungnahme des Antragsgegners vom 06.12.2023 (**Anlage M3**).

Nach der Lektüre der Schriftsätze wissen Sie nun, dass ich in meiner Eigenschaft als erfolgreiche Papageienhalterin ein Sachbuch unter dem Titel ‚Der Papageienratgeber – Profitipps für Papageienfreunde‘ verfasst habe und der Antragsgegner dessen Erfolg auf dem Büchermarkt – offensichtlich aus Missgunst oder Neid – verhindern möchte. Anders kann ich mir jedenfalls nicht erklären, warum er die Veröffentlichung eines Videos im Internet mit einem solch frivolen Inhalt beabsichtigt.

Es mag zwar sein, dass mein Buch in der aktuellen Auflage noch nicht perfekt ist und neben grammatikalischen auch einige inhaltliche Mängel enthält, wie etwa diejenigen, die der Antragsgegner mir im Rahmen der Mail-Korrespondenz – wie in seinem Schriftsatz vom 06.12.2023 zutreffend dargestellt – beispielhaft aufgelistet hat. Dem Problem habe ich mich aber bereits angenommen und arbeite derzeit an einer überarbeiteten Fassung des Buches, die ich dann nach dem Abverkauf der 1. Auflage irgendwann in den nächsten

Jahren auf den Markt bringen will. Trotzdem ist es eine dreiste Lüge, dass das 120 Seiten starke Buch derzeit ‚Tausende Fehler‘ enthalte, zumal der Antragsgegner ja auch noch zugibt, dass er die Anzahl der Fehler nicht einmal nachgezählt hat!

Das Video – dessen Inhalt der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 06.12.2023 zutreffend und abschließend wiedergegeben hat – und dessen geplante Veröffentlichung am 16.12.2023, sind jedenfalls offensichtlich nur auf die Verächtlichmachung meiner Person gerichtet. Der Antragsgegner will mich durch das Video in der Papageienszene ein für alle Mal unmöglich machen; schließlich ist mein Name als Autorin auf dem Buchdeckel abgedruckt. Das kann und will ich nicht hinnehmen.

Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob ich mich gegen die Entscheidung des Gerichts erfolgreich zur Wehr setzen und die Veröffentlichung des Videos noch verhindern kann.“

Auf Nachfrage:

„Der Beschluss des Amtsgerichts Ratingen vom 12.12.2023 ist mir heute zugestellt worden.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantschaft überreichten Unterlagen beifügen.

3. WV sodann.


Paradiso
Rechtsanwältin

Z+Berl. 12.12.23
Gm

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlage M2** wird abgesehen.

Frieda Fitzner

Bruchstraße 43

40882 Ratingen

Amtsgericht Ratingen

Düsseldorfer Str. 54

40878 Ratingen

Anlage M1
Nachdruck

Ratingen, den 04.12.2023

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **Antragstellerin**: Frieda Fitzner, Bruchstraße 43, 40882 Ratingen,

g e g e n

den **Antragsgegner**: Ralf Zowitzki, Heinrichstraße 96, 40239 Düsseldorf,

wegen: Unterlassung

Streitwert: 2.000,00 EUR.

Hohes Gericht!

Ich beantrage, der besonderen Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung,

- 1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, im Internet öffentlich mein von mir persönlich verfasstes Sachbuch „Der Papageienratgeber – Profitipps für Papageienfreunde“ zu verbrennen und dabei wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dieses enthalte „Tausende Fehler“;**
- 2. dem Antragsgegner betreffend der Ziffer 1) für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft, oder die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, anzudrohen.**

Begründung:

Ich nehme den Antragsgegner auf Unterlassung wegen der geplanten Verletzung meiner Rechte in Anspruch.

Ich bin Sachbuchautorin des im Antrag näher bezeichneten Papageienhandbuchs. Der Antragsgegner betreibt unter dem Namen „Papageienflüsterer44“ einen fernsehähnlichen Kanal auf der Internetplattform YouTube (einem für jedermann zugänglichen Internet-Videoportal), auf dem er regelmäßig Videos über die Zucht und Haltung von Papageien veröffentlicht. Konkret geht es um Folgendes:

I.

Anfang 2021 habe ich von einem Züchter mein erstes Pärchen grüne Sperlingspapageien gekauft. Wider Erwarten dauerte es trotz täglicher, intensiver Zuwendung eineinhalb Jahre, bis beide Tiere zahm wurden. So entschloss ich mich, anderen Papageienfreunden zu helfen, damit ihnen das Zähmen etwas leichter als mir selbst fallen möge, falls sie sich ebenfalls solch ein Haustier anschaffen sollten: Nach einem Vierteljahr konzentrierter Arbeit veröffentlichte ich daher im Dezember 2022 das von mir verfasste Sachbuch „Der Papageienratgeber – Profitipps für Papageienfreunde“ im Selbstverlag. Der Verkauf erfolgt ausschließlich über meinen privaten Ebay-Account. Bis heute habe ich schon 10 Exemplare zu einem Preis von jeweils 25,00 EUR verkauft, worüber ich mich besonders freue, weil ein Teil des Erlöses einer Hilfsorganisation für Papageien zugutekommt.

Im November 2023 nahm die Erfolgsstory dann allerdings eine unschöne Wendung:

Da ich schon seit längerer Zeit den YouTube-Kanal des Antragsgegners verfolgt und er mich durch seine Berichte auch zum Kauf meiner Sperlingspapageien inspiriert hatte, schickte ich ihm bereits im Dezember 2022 über seine frei zugänglichen Kontaktdaten eine E-Mail mit der PDF meines Papageienhandbuchs und bat ihn ganz höflich um seine Meinung und etwaige Verbesserungsvorschläge.

Zunächst bekam ich über Monate hinweg keine Antwort, obwohl ich ihn noch ein paar Mal vergeblich angeschrieben hatte. Am 01.11.2023 erhielt ich dann doch noch eine Antwort-E-Mail, in der sich der Antragsgegner allerdings abfällig über mein Buch äußerte und mich aufforderte, es nicht weiter zu verkaufen, da es angeblich „zahllose inhaltliche Fehler“ enthalte. Die völlig übertriebenen Vorwürfe wies ich natürlich umgehend zurück und stellte klar, dass ich gar nicht daran denke, das Buch vom Markt zu nehmen.

Glaubhaftmachung: Nachdruck der E-Mail-Korrespondenz vom 01.11.2023 (**Anlage AS1**)

Zwei Tage später erhielt ich dann eine weitere E-Mail des Antragsgegners, worin dieser ankündigte, am 16.12.2023 ein Video auf seinem YouTube-Kanal – unter dem Titel „Verbraucher- und Tiererschutz“ – veröffentlichen zu wollen, in dem er zu sehen sei, wie er mein Buch verbrenne und dabei äußere, dass dieses „Tausende Fehler“ enthalte. Das Video des Antragsgegners ist bereits abgedreht

und war seiner E-Mail als Anhang zur „Voransicht“ beigefügt. Tatsächlich hat es den vom Antragsgegner angekündigten Inhalt.

Glaubhaftmachung: Nachdruck der E-Mail-Korrespondenz vom 03.11.2023 (**Anlage AS2**)

Ich habe den Antragsgegner mit Schreiben vom 09.11.2023 bereits aufgefordert, eine dem hier gestellten Unterlassungsantrag entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und setzte ihm hierfür eine Frist bis zum 30.11.2023. Schließlich geht es um meinen guten Ruf in der Papageienszene! Die Videos des Antragsgegners auf YouTube schauen oft mehr als 1.000 Zuschauer, unter denen die meisten Papageienhalter und -interessierte sind, sodass ich ernsthaft um meinen Namen und den weiteren Erfolg meines Buches bzw. dessen Verkaufszahlen bangen muss.

Glaubhaftmachung: Nachdruck des Abmahnschreibens vom 09.11.2023 (**Anlage AS3**)

Hierauf reagierte der Antragsgegner allerdings nicht.

II.

Mein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist geboten: Dem Antragsgegner ist schnellstmöglich zu untersagen, das Video wie geplant zu veröffentlichen und im Internet die von ihm angekündigten völlig übertriebenen Behauptungen über mein Buch zu tätigen. Es mag zwar sein, dass das Buch nicht ganz frei von Fehlern ist – schließlich handelt es sich um die erste Auflage eines Erstlingswerks. Mit Sicherheit enthält es aber keine 1.000 Fehler geschweige denn „Tausende“! Zumal der Antragsgegner auch noch eine Form der Verächtlichmachung gewählt hat, die sicher nicht nur zufällig an ideologische Bücherverbrennungen zur Unterdrückung missliebiger Schriften aus politischen bzw. ideologischen Gründen erinnert und allein schon deshalb verboten werden muss.

Zur Glaubhaftmachung des gesamten Vorbringens habe ich zusätzlich noch als **Anlage AS4** eine eidesstattliche Versicherung meinerseits vom 04.12.2023 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Frieda Fitzner

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Antragsschrift vom 04.12.2023 am selben Tag ordnungsgemäß bei Gericht eingegangen ist. Von einem Abdruck der **Anlagen** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Antragsschrift ordnungsgemäß beigefügt sind, den sich aus der Antragsschrift und dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Ferner ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin das gesamte schriftsätzliche Vorbringen in ihrer eidesstattlichen Versicherung (**Anlage AS4**) bestätigt hat.

Weiter ist davon auszugehen, dass die zuständige Richterin mit Verfügung vom 04.12.2023 (nicht abgedruckte **Anlage M2**) ordnungsgemäß rechtliche Hinweise erteilt und der Antragstellerin und dem Antragsgegner – Letzterem zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen – mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.12.2023 am 04.12.2023 ordnungsgemäß zugestellt hat. Vom Abdruck der Verfügung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

RECHTSANWALT DR. ÖMER DEMIR

SCHWERPUNKT: MARKEN-, URHEBER-, UND WETTBEWERBSRECHT

Anlage M3RA DR. ÖMER DEMIR, FLEHER STR. 32 40223 DÜSSELDORFAmtsgericht Ratingen
Düsseldorfer Str. 54
40878 RatingenD – 40223 DÜSSELDORF
FLEHER STR. 32
TELEFON: 0211/871245 u. 871248
TELEFAX: 0211/871178POSTBANK DÜSSELDORF
IBAN: DE48 0400 35834 6453 5423 43**- per beA -**DATUM: 06.12.2023
MEIN ZEICHEN: 242/23ZR**EILT – BITTE SOFORT VORLEGEN**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Fitzner ./ Zowitzki**Az. 9 C 225/23**

bestelle ich mich für den Antragsgegner. Namens des Antragsgegners und kraft – anwaltlich versicherter – Vollmacht beantrage ich,

den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.**Begründung:****1.**Zunächst wird die **Unzuständigkeit** des angerufenen Gerichts gerügt. Der Antragsgegner wohnt in Düsseldorf.

Im Übrigen ist der Antrag auch unstatthaft bzw. jedenfalls unschlüssig, weil er sich auf ein erstmaliges Handeln in der Zukunft bezieht, ein Unterlassungsanspruch von vornherein aber nur bei Wiederholungsgefahr in Betracht kommen kann.

2.

Rein vorsorglich wird auch in der Sache erwidert, da der Vortrag der Antragstellerin in tatsächlicher Hinsicht zwar im Wesentlichen zutreffend ist, aber in einigen Punkten der Ergänzung bzw. Korrektur bedarf:

Die Antragstellerin ist – wie sie zutreffend ausführt – Autorin des streitgegenständlichen Papageienhandbuchs. Ebenso ist zutreffend, dass der Antragsgegner in seiner Freizeit auf YouTube aktiv ist und dort für jedermann frei zugängliche Videos zu Papageienthemen veröffentlicht, womit er regelmäßig mehr als 1.000 Zuschauer erreicht.

Vor diesem Hintergrund trat die Antragstellerin – die dem Antragsgegner bis dahin völlig unbekannt war – mit E-Mail aus Dezember 2022 an ihn heran und bat ihn in seiner Eigenschaft als „Papageienflüsterer“ (und studierten Zoologen) um seine persönliche Meinung sowie um Verbesserungsvorschläge zu dem von ihr verfassten Buch. Dementsprechend sollte das Buch von ihm insbesondere auch auf inhaltliche Fehler Korrektur gelesen werden.

Weil die Antragstellerin den Antragsgegner noch mehrmals anscrieb, nahm sich der Antragsgegner dann tatsächlich Ende Oktober 2023 die Zeit, sich das Buch etwas genauer anzuschauen. Er musste schon nach wenigen Seiten feststellen, dass das Buch neben einer Vielzahl von grammatikalischen wie auch orthographischen Fehlern, insbesondere verheerende inhaltliche Fehler enthält, die sich lebensbedrohlich für Papageien darstellen können, falls unbedarfte Leser den Ratschlägen der Antragstellerin tatsächlich folgen sollten. Der Antragsgegner zeigte sich fassungslos über die vielen Fehler und Unwahrheiten in dem Buch und war fast schon zornig, dass ein solches Buch Dritte zu einem falschen Umgang mit Papageien verleiten könnte.

Auf die zahllosen Fehler machte der Antragsgegner die Antragstellerin daher mit E-Mail vom 01.11.2023 aufmerksam, wobei er beispielhaft auch fünf besonders haarsträubende inhaltliche Mängel auflistete. Außerdem forderte er die Antragstellerin dazu auf, den Verkauf des Buches sofort einzustellen.

Glaubhaftmachung: Nachdruck der E-Mail-Korrespondenz vom 01.11.2023 (**Anlage AS1** zur Antragsschrift)

3.

Da sich die Antragsgegnerin völlig uneinsichtig zeigte und das Buch weiter verkaufen will, sieht sich der Antragsteller aus Verbraucherschutz- und Tierwohlgründen gezwungen, seine Community im Rahmen einer Videokritik auf die mangelnde Qualität des Buches der Antragstellerin hinzuweisen: Wie in der Antragsschrift zutreffend beschrieben, plant er daher, am 16.12.2023 ein Video unter dem Titel „Verbraucher- und Tierschutz“ zu veröffentlichen. Das Video ist bereits abgedreht und wurde der Antragstellerin zur Voransicht übermittelt: Darin ist der Antragsgegner zu sehen, wie er das Buch der Antragstellerin zu der Melodie des Liedes „Ring of Fire“ in einen Feuerkorb wirft. Dabei sagt er mit lauter Stimme „Liebe Community, das Buch enthält Tausende Fehler und muss verbrannt werden“. Das Cover des Buches ist dabei kaum zu erkennen, allerdings nennt der Antragsteller – wie es bei einer Kritik üblich ist – am Anfang natürlich auch den Buchtitel. Das ganze findet vor schwarzem Hintergrund statt, sodass darüber hinaus nichts zu sehen sein wird.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners vom 06.12.2023, **Anlage AG1**

Das Video mit dem beschriebenen Inhalt stellt eine Art der Kritik an dem Buch der Antragstellerin dar, die diese wird hinnehmen müssen. Denn es handelt sich in der Sache um berechtigte Kritik, mag

sie in der Form auch recht „deftig“ daherkommen. Natürlich hat der Antragsgegner nicht alle Fehler in dem Buch gezählt. Darauf kommt es aber auch gar nicht an, denn die Aussage erschöpft sich ersichtlich nicht in der nachzuprüfenden Tatsache, dass „Tausende Fehler“ in dem Buch enthalten sind. Gleiches gilt für das Verbrennen des Buches im Feuerkorb. Auch hiermit wird, wenn auch in scharfer Form, das Werk und dessen Inhalt kritisiert. Der Vorwurf, dass dadurch ein Bezug zu ideologischen Bücherverbrennungen hergestellt werde, ist Unsinn und findet zu keinem Zeitpunkt eine Grundlage in dem Video, geschweige denn im sonstigen Verhalten des Antragsgegners. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich daher.

Vor diesem Hintergrund reagierte der Antragsgegner aus guten Gründen nicht auf das Abmahn-schreiben der Antragstellerin vom 09.11.2023, welches er am 11.11.2023 erhalten hat.

Nach alldem ist der Antrag selbstverständlich abzuweisen.

Dr. Demir
Rechtsanwalt



Beglaubigt

Most

Most
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 06.12.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der **Anlage** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz vom 06.12.2023 ordnungsgemäß beigefügt ist und der Antraggegner darin sein gesamtes schriftsätzliches Vorbringen, insbesondere auch seine Angaben zum Inhalt des streitgegenständlichen Videos, eidesstattlich versichert hat. Der Schriftsatz vom 06.12.2023 wurde am 07.12.2023 der Antragstellerin ordnungsgemäß übersandt. Innerhalb der gesetzten Frist sind keine weiteren Schriftsätze oder sonstigen Stellungnahmen der Parteien bei Gericht eingegangen.

- beglaubigte Abschrift -

9 C 225/23



Amtsgericht Ratingen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Frieda Fitzner, Bruchstraße 43, 40882 Ratingen,

Antragstellerin,

g e g e n

Herrn Ralf Zowitzki, Heinrichstraße 96, 40239 Düsseldorf,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ömer Demir, Fleher Str. 32, 40223 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht am 12.12.2023 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Eckbert – wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Beschlusses im Übrigen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung: [...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dr. Eckbert
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt

Most

Most
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass es sich um einen ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signierten Beschluss handelt, der auch im Übrigen formal ordnungsgemäß erging und der Antragstellerin sowie dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 12.12.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

12.12.2023.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die Angaben im Vermerk vom 12.12.2023 hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Vorschriften des StGB sowie datenschutz- und informationsrechtliche Spezialvorschriften, insb. solche des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- die Akten am Amtsgericht Ratingen elektronisch geführt werden;
- der im Beschluss des Amtsgerichts Ratingen festgesetzte Verfahrenswert zutreffend ist und auch dem Zuständigkeitsstreitwert entspricht.

Ratingen verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Land- und Oberlandesgerichts Düsseldorf. Düsseldorf verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Kalender 2023

Januar								Februar								März								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5	
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12	
2		9	10	11	12	13	14	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19	
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26	
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31			
5	30	31																						
April								Mai								Juni								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13							1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11	
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18	
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25	
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30			
Juli								August								September								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26							1	2	31		1	2	3	4	5	6	35				1	2	3	
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10	
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17	
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24	
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30		
31	31																							
Oktober								November								Dezember								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3	
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10	
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17	
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24	
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31	
44	30	31																						

Fest- und Feiertage 2023:

01.01.	Neujahr	28./29.05.	Pfingsten
07.04.	Karfreitag	08.06.	Fronleichnam
09./10.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
18.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2499

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Mandantenbegehren

Die Mandantin (**M**) bittet um Beratung, ob sie gegen den Beschluss vom 12.12.2023, mit dem ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (**eV**) gegen den Antragsgegner (**AnG**) zurückgewiesen wurde, zur „Wehr“ setzen solle. M dürfte davon abzuraten sein, da eine sofortige Beschwerde zwar zulässig, aber unbegründet sein dürfte.

A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde

I. Statthaftigkeit

Die **sofortige Beschwerde** dürfte gem. § 567 I Nr. 2 ZPO statthaftes Rechtsmittel sein. Nach § 567 I Nr. 2 ZPO ist die sofortige Beschwerde statthaft gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte, wenn es sich um eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Der Beschluss, mit dem ein Antrag auf Erlass einer eV zurückgewiesen wird, kann nach § 937 II ZPO – wie es hier auch erfolgt ist – **ohne mündlichen Verhandlung** ergehen.

II. Form- und Frist

Die **zweiwöchige Beschwerdefrist** gem. § 569 I ZPO dürfte mit Zustellung des Beschlusses am 12.12.2023 (§ 187 BGB analog) begonnen und gem. § 222 I ZPO, §§ 188 II, 193 BGB mit Ablauf des 27.12.2023 (der 26.12.2023 ist ein Feiertag) enden, sodass sie zum Bearbeitungszeitpunkt durch eine Beschwerdeschrift (durch den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin (**PVAS**) in elektronischer Form, §§ 130a, 130d ZPO) noch fristrecht anzubringen sein dürfte. Gem. § 569 I 1 ZPO dürfte die sofortige Beschwerde auch beim **Erstgericht** (*iudex a quo*) eingelegt werden können.

III. Begründetheit der sofortigen Beschwerde

Die sofortige Beschwerde dürfte jedoch **unbegründet** sein, weil der Antrag zwar **zulässig**, in der Sache aber **zurecht abgelehnt** worden sein dürfte.

1. Zulässigkeit des abgelehnten Antrags

a) Statthaftigkeit

Der abgelehnte Antrag, der auf die **vorbeugende Untersagung** von öffentlichen Äußerungen im Internet sowie die Verbreitung eines Videos, indem u.a. die Verbrennung eines Buches gezeigt wird, gerichtet ist, dürfte – entgegen der Auffassung des AnG – nach §§ 935, 938, 941 ZPO (**Sicherungsverfügung**, vgl. Vollkommer/Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2023, § 940 Rn. 1; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 44. Aufl. 2023, Vorb § 916 Rn. 7, § 935 Rn. 5) statthaft sein. Auch bei der hier beehrten **vorbeugenden Unterlassungsverfügung** dürfte es sich **nicht** um einen Unterfall der **Leistungsverfügung** nach § 940 ZPO handeln, da **der abwehrende Charakter** im Vordergrund stehen und die eV die Aufgabe des **vorbeugenden negatorischen Rechtsschutzes** übernehmen dürfte (vgl. Vollkommer/Zöller, § 940 Rn. 1; Thomas/Putzo/Seiler, Vorb § 916 Rn. 7).

b) Zuständigkeit

Das Amtsgericht (**AG**) Ratingen dürfte gem. §§ 1, 3 ZPO iVm § 23 Nr. 1 GVG **sachlich** (der Zuständigkeitsstreitwert beträgt nach dem Bearbeitungsvermerk (**BV**) 2.000,00 EUR) und – entgegen der Auffassung des AnG – gemäß den § 32 ZPO auch **örtlich** zuständig sein. Der **Erfolgort** der der Abmahnung zugrundeliegenden unerlaubten Handlung und damit ein insofern ausreichender Anknüpfungspunkt dürften in Ratingen liegen. Im Fall der hier geltend gemachten Verletzung des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR)** über das Internet dürfte der **Erfolgort** der **Lebensmittelpunkt des Verletzten**, d.h. der Ort, an dem sich die Persönlichkeitsverletzung bestimmungsgemäß auswirkt, also idR der **Wohn- oder Aufenthaltsort des Verletzten** – hier also Ratingen – sein (vgl. Zöller/Schultzky, § 32 ZPO Rn. 20.10; Thomas/Putzo/Hüßtege, § 32 Rn. 10). *A.A. vertretbar, wobei dann (zumindest hilfsweise) ein Antrag auf Verweisung an das jedenfalls gem. §§ 12, 13 ZPO zuständige AG Düsseldorf zulässig sein dürfte (vgl. OLG Naumburg BeckRS 2015, 19776).* Da das Vorliegen einer unerlaubten Handlung als **soq. doppelt relevante Tatsache** iRd Zulässigkeit und Begründetheit von Bedeutung ist, dürfte es an dieser Stelle ausreichen, wenn – wie hier – **schlüssige Tatsachen** behauptet werden, aus denen eine unerlaubte Handlung folgt (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 32 Rn. 14, 16).

c) Behauptung eines Verfügungsanspruches und -grundes

Für die Zulässigkeit des Antrags dürfte es ausreichen, einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund **schlüssig zu behaupten**, was M hier bzgl. ihres Antrags getan haben dürfte. Neben der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung hat sie zur Glaubhaftmachung weitere geeignete Mittel (insb. E-Mail-Nachdrucke, Video) zur Gerichtsakte gereicht. *Ob Verfügungsanspruch und -grund tatsächlich vorliegen bzw. glaubhaft gemacht worden sind, dürfte nach hM eine **Frage der Begründetheit** darstellen (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 916 Rn. 2 f.).*

2. Begründetheit des Verfügungsantrags

a) Kein Verfügungsanspruch

Es dürfte bereits an der **Glaubhaftmachung eines Verfügungsanspruches fehlen**. **Prüfungsmaßstab** im eV-Verfahren ist, ob diese Voraussetzungen aufgrund der Glaubhaftmachungsmittel **überwiegend wahrscheinlich** gegeben sind (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 294 Rn. 2). Ein Unterlassungsanspruch nach § 823 I BGB iVm § 1004 I 2 BGB **analog** setzt voraus, dass M zumindest glaubhaft macht, dass AnG sich in der bezeichneten Weise **rechtswidrig** verhalten werde. Zusätzlich dürfte M im vorliegenden Fall eine **Erstbegehungsfahr** darzulegen haben. *Bei der Geltendmachung des vorbeugenden Unterlassungsanspruches dürfte es sich nämlich um den härtesten Eingriff in die Äußerungsfreiheit bei gleichzeitig stärkstem Schutz desjenigen handeln, der eine Verletzungshandlung seitens des Äußernden befürchtet. Es dürften **erhöhte Anforderungen an die Darlegung des rechtswidrigen Eingriffs und dessen Erstbegehung** zu stellen und für deren Bejahung konkrete Tatsachen zu fordern sein, die die **Verbreitung und Absicht eines rechtswidrigen Eingriffs mit Sicherheit erkennen lassen** (vgl. OLG Dresden, MMR 2021, 814; Grüneberg/Sprau, 82. Aufl. 2023, Einf. v. § 823 Rn. 29).* Bei einer **vorbeugenden Unterlassungsklage** dürfte daher jedenfalls die bevorstehende Rechtsverletzung konkret festzustellen und hierzu durch M dargelegt und glaubhaft zu machen sein. Anhaltspunkte für eine Erstbegehungsfahr dürften daher insbesondere dann vorliegen, wenn der Betroffene bereits den Inhalt der beabsichtigten unzulässigen Äußerung kennt und dem Gericht entsprechende Unterlagen vorlegen und die Gefahr der Erstbegehung dadurch glaubhaft machen kann (vgl. OLG Dresden, MMR 2021, 814; Grüneberg/Sprau, Einf v § 823 Rn. 30).

Das Vorbringen der M zur Glaubhaftmachung dürften jedoch weder dazu genügen, einen **rechtswidrigen Eingriff** an sich herzuleiten, noch darüber hinaus das **unmittelbare Bestehen einer rechtswidrigen Störung** mit Sicherheit erkennen zu lassen. Denn sowohl der Inhalt des bereits produzierten Videos selbst – der zwischen den Parteien unstrittig ist – als auch dessen Veröffentlichung dürfte eine zulässige Form der **Meinungsäußerung** darstellen (so auch die zugrundeliegende Entscheidung: AG Wuppertal v. 21.10.2021, Az. 96 C 63/21, nicht veröffentlicht).

aa) Eingriff in das APR

Die Veröffentlichung des Videos mit dem angegebenen Inhalt dürfte zwar einen Eingriff in eine durch das APR (Art. 2 I iVm 1 I GG) geschützte Rechtsposition der M darstellen, sodass grundsätzlich ein Abwehrensanspruch nach §§ 1004, 823 BGB in Betracht kommen kann. Durch das APR dürfte das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner **personalen und sozialen Identität** sowie **Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit** gegenüber dem **Staat und im privaten Rechtsverkehr geschützt sein** (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 86 mwN). Das APR umfasst auch das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, nämlich die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte sowie persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 132 mwN). Die von AnG geplanten Äußerungen zum Buch („das Buch enthält Tausende Fehler“) und dessen Verbrennung gehen zwangsläufig mit der Kritik an der fachlichen Kompetenz der Autorin (hier: M) einher, der die Kritik durch ihren Klarnamen auf dem Buchdeckel sowie der Nennung des Buchtitels auch unmittelbar zugerechnet werden kann. Dadurch würde M in einer für jedermann zugänglichen Quelle (die Videos des AnG sind bei YouTube frei verfügbar und werden regelmäßig von mehr als 1000 Personen angesehen) und in einem von ihr nicht beabsichtigten Kontext in Verbindung gebracht werden. Zugleich dürfte sich der Sachverhalt negativ auf die Reputation der M als Ratgeberin in Papageienfragen sowie den Absatz ihres Sachbuches auswirken. *Sollte deshalb auf Art. 12 I GG abgestellt werden, dürfte zur Rechtswidrigkeit jedenfalls das Folgende entsprechend gelten.*

bb) Keine Rechtswidrigkeit

Der **Eingriff** in das APR dürfte aber nicht **rechtswidrig** sein. Die Rechtswidrigkeit dürfte im Falle von Rahmenrechten wie dem APR **nicht** bereits durch die Verletzungshandlung **indiziert** werden, vielmehr dürfte diese im Wege einer **umfassenden Interessen- und Güterabwägung im Einzelfall** positiv festzustellen sein (sog. „offener Tatbestand“, vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 95). Wegen der Eigenart des APR als Rahmenrecht, dessen Reichweite nicht absolut feststeht, dürften Abwägungskriterien unter anderem nach Maßgabe einer **abgestuften Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären**, in denen die Persönlichkeit verwirklicht wird, heranzuziehen sein. Dabei schützt und bewahrt die den geringsten Schutz genießende **Sozialsphäre** die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt sowie seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken. Die hier einschlägige Sozialsphäre betrifft letztlich den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein auf den Kontakt mit der Umwelt bezieht. Vorliegend dürfte der Eingriff in die durch das APR geschützte **Sozialsphäre** durch ein **Werturteil mit Tatsachenbezug** erfolgen (vgl. OLG Dresden MMR 2018, 526; OLG Hamm BeckRS 2017, 149427). Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind, handelt es sich bei einem Werturteil um eine Äuße-

nung, die durch Elemente der **Stellungnahme und des Dafürhaltens** geprägt ist. Eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, dürfte – wenn der wertende Charakter im Vordergrund steht – als Werturteil/Meinung einzuordnen sein (vgl. BVerfG BeckRS 2016, 50714). Letzteres dürfte hier der Fall sein. *A.A. mit entspr. Begr. vertretbar.*

Entgegen der Auffassung der M dürfte die Aussage des AnG zur Anzahl der Fehler in dem Buch **wertenden Charakter** habe und gerade nicht wörtlich zu verstehen sein. Denn „Tausende Fehler“ dürfte erkennbar nicht wörtlich als mindestens 1.000 Fehler und mehr, sondern eine große, nicht näher bestimmbare Anzahl an Fehlern zu verstehen sein. Damit dürfte AnG – wenn auch überspitzt – inhaltliche Kritik an der Güte des Buches üben. Er bringt nämlich zum Ausdruck, dass er den Ratgeber der M (der sogar nach ihren eigenen Angaben nicht frei von inhaltlichen Mängeln ist) für sehr schlecht hält.

Solche Werturteile dürften grundsätzlich hinzunehmen sein. Denn das APR der M dürfte insoweit hinter der Meinungsfreiheit des AnG zurücktreten. *A.A. mit entspr. Begr. vertretbar.* Dieses findet nämlich seine Grenzen in den Rechten anderer, Art. 2 I GG, zu denen auch das Grundrecht der Meinungsäußerung aus Art. 5 I 1 GG gehört. Die Meinungsfreiheit ist zwar ebenfalls **nicht vorbehaltlos**, sondern nur in den **Schranken** des Art. 5 II GG gewährleistet (vgl. Grüneberg/Sprau, § 823 Rn. 100 ff.). Zu diesen gehört das Recht der **persönlichen Ehre** und auf öffentliches Ansehen. Unzulässig sind (*neben strafrechtlich relevanten Beleidigungen iSd § 185 StGB oder Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter iSd § 130 StGB, jeweils nach BV nicht zu prüfen*) **herabsetzende Äußerungen** (s.g. **Schmähkritik**), denen es an jedem sachlichen Kern mangelt und bei denen die Herabsetzung einer Person, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik gleichsam **an den Pranger gestellt** werden soll, im Vordergrund steht (vgl. BVerfG NJW 2020, 2622; Grüneberg/Sprau, § 823 Rn. 102 mwN). Letzteres dürfte hier jedoch nicht der Fall sein. Eine gezielte Kritik an der Person der M selbst dürfte vorliegend nicht zu erkennen sein. Zwangsläufig geht die Kritik an einem Sachbuch mit der Kritik an der fachlichen Kompetenz des Autors einher (s.o.). Es bleibt jedoch – wie auch im vorliegenden Fall – eine Kritik am Buch und **nicht an der Person**. Erst recht dürfte vorliegend die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten sein, da Ziel der Kritik klar das von M verfasste Buch und nicht die Diffamierung ihrer Person ist. Gleiches dürfte für das Verbrennen des Buches im Feuerkorb gelten. Auch hiermit kritisiert AnG, wenn auch in scharfer Form, das Werk und nicht M persönlich. Dieses Mittel der Meinungskundgabe dürfte auch nicht ansatzweise mit politischen, ideologisch oder religiös motivierten Bücherverbrennungen gleichzusetzen sein. Schon um insoweit einer **unzulässigen Relativierung** vorzubeugen, dürfte nicht jede Form der Kritik an einem Buch durch dessen Verbrennen als „Bücherverbrennung“ idS einzuordnen sein, zumal vorliegend auch unstreitig jedweder ideologischer Kontext fehlt.

b) Kein Verfügungsgrund; keine Ordnungsmittellandrohung

Da es nach der hier bevorzugten Lösung bereits an einem Verfügungsanspruch fehlt, dürfte im Hinblick auf den Antrag auch ein Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht und im Ergebnis zu verneinen sein. Ausgehend davon dürfte auch die beantragte Ordnungsmittellandrohung (§ 890 II ZPO) zurecht unterblieben sein.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Da eine sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung ihres Verfügungsantrags nach der hier bevorzugten Lösung **keine Aussicht auf Erfolg** hat, dürfte M zu raten sein, **nicht gegen den ablehnenden Beschluss vorzugehen**.